

I. Ausgangssituation

Die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung gehört zu den vorrangigen Zielen der Landesregierung. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Bekämpfung von Kinderarmut. Armut ist ein erheblicher Risikofaktor für die kindliche Entwicklung.

Eine nachhaltige Politik zur Armutsprävention und Armutsüberwindung muss aus einem Bündel an Maßnahmen bestehen. Neben finanziellen Transfers, für die überwiegend der Bund und die Sozialversicherungssysteme zuständig sind, wurde im Land durch Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration oder zur besseren Vereinbarkeit von Familien und Erwerbsarbeit bereits ein nachhaltiger Beitrag zur Armutsprävention und Armutsüberwindung geleistet. Der Aufbau einer Armuts- und Reichtumsberichterstattung soll eine breite Sensibilisierung für das Thema „Armut“ im Land erreichen. Der von Sozialministerin Katrin Altpe-ter MdL im November 2015 vorgelegte erste Armuts- und Reichtumsbericht mit dem Schwerpunkt auf dem Thema Kinderarmut enthält entsprechend dem Auftrag des Koalitionsvertrags eine umfassende Analyse von Armut und Reichtum in Baden-Württemberg sowie konkrete Handlungsempfehlungen für die Bekämpfung und Vermeidung von Armut.

Nachhaltige Armutsbekämpfung ist ohne die Arbeit auf kommunaler Ebene und die Arbeit der sozialpolitischen Akteure wie Kirchen, Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbände undenkbar. Kommunen sind das Fundament unseres Landes, sie können am besten überblicken, was den von Armut betroffenen Menschen vor Ort weiterhilft. Kommunen sind Lebensorte der Menschen. Auch Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Gewerkschaften sind Träger von Projekten und Hilfeeinrichtungen, arbeiten vor Ort, sind nah an den Menschen und unverzichtbare Partner im Kampf gegen Armut.

Hier können Anstöße durch einen Ideenwettbewerb des Landes einen weiteren Beitrag leisten, den Herausforderungen der Armutsbekämpfung angemessen begegnen.

II. Ziel des Förderprogramms

Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren (nachfolgend: Sozialministerium) stellt Mittel zur Verfügung, um einen nachhaltigen Beitrag zur Armutsprävention und Armutsüberwindung zu leisten.

Der Ideenwettbewerb „Strategien gegen Armut“ soll zur Initiierung nachhaltiger Projekte zur Armutsprävention und Armutsüberwindung und zur Verbesserung von Teilhabechancen beitragen. Es kann sich dabei um kommunale wie bürgerschaftliche Strategien gegen Armut handeln.

Die besten Ideen und Modelle sollen als “Best-Practice-Beispiele“ im Rahmen der Armuts- und Reichtumsberichterstattung veröffentlicht und so breit bekannt gemacht werden.

Im Rahmen des Ideenwettbewerbs sollen die vielversprechendsten Ideen ausgewählt werden. Der Wettbewerb soll die Möglichkeit bieten, Ideen auszutesten und neue Wege und Methoden vor Ort auszuprobieren. Die gesammelten Erkenntnisse sind hilfreich für die Entscheidung über eine Verstetigung oder Ausweitung dieser Ideen. Auf diese Weise sollen den Kommunen zugleich flächendeckend Impulse gegeben werden.

Im Rahmen der geförderten Projekte und Maßnahmen sollen insbesondere folgende Fragestellungen in den Blick genommen werden:

a) Prävention von Armut oder Überwindung von Armut

Es sollen Anstöße für den Aufbau neuer und langfristiger Projekte zur Armutsprävention oder Armutsüberwindung oder Reduzierung der Auswirkungen von Armut gegeben werden. Ziel der Projekte ist die Überwindung von Ausgrenzung, ist die Möglichkeit der Teilhabe für alle. Die Projekte sollen möglichst aus den Ergebnissen des ersten Armuts- und Reichtumsberichts entwickelt werden.

Im Folgenden werden beispielhafte Ansatzpunkte aufgezählt:

- Projekte in den Bereichen Erwerbsbeteiligung, Bildung, Gesundheit, Kultur, Mobilität, Sport, Sozialplanung, Stadtentwicklung, Verschuldungsprävention, Beratung etc.
- Projekte für bestimmte Gruppen, z.B. Familien, Kinder und Jugendliche, kinderreiche Familien, allein Erziehende, minderjährige Mütter, ältere Menschen, junge Erwachsene, Personen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderung, Erwerbslose, Geringqualifizierte, überschuldete oder von Verschuldung bedrohte Personen, von Wohnungslosigkeit betroffene Personen, etc.

b) Neues Projekt

Es muss sich um die Umsetzung einer neuen Idee, eines neuen Ansatzes zur Armutsprävention oder Reduzierung von Armut bzw. ihrer Auswirkungen handeln. Es kann sich um neue Formen des Zugangs oder um neue Formen der Durchführung von Maßnahmen handeln. Das Projekt darf in Baden-Württemberg noch nicht bestehen. Das Projekt soll geeignet sein, einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Angebote für von Armut und Ausgrenzung betroffene Menschen zu leisten. Zugleich soll das Projekt zur Übertragung auf andere Standorte geeignet sein.

c) Dokumentation und Auswertung

Das Konzept muss die Dokumentation und Auswertung des Projekts vorsehen. Im Antrag ist anzugeben, wie die Wirksamkeit des mit dem Projekt umgesetzten Ansatzes überprüft werden soll.

d) Kooperation von mehreren Partnern vor Ort; Beteiligung

Bevorzugt werden Projekte, bei denen mehrere Partner im Sozialraum kooperieren. Ansiedlung an bereits existierende Strukturen und systematische Vernetzung von Partnern vor Ort bündelt die Kräfte.

Dies gilt ebenso für Projekte mit Beteiligungsmöglichkeiten der Betroffenen und weiterer Bürger.

e) Weitere Gesichtspunkte

Folgende Aspekte tragen zu einer positiven Bewertung eines eingereichten Projekts bei:

- Sozialraumorientierung
- Standort in einem benachteiligten Stadtteil
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Niedrigschwelligkeit des Zugangs
- Armutssensible Herangehensweisen
- Sensibilisierung und Aktivierung der Öffentlichkeit

III. Mittelvergabe und Förderkriterien

Es ist vorgesehen, Fördermittel in Höhe von bis zu 350.000 Euro bereitzustellen.

Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) insbesondere §§ 23, 44 LHO und den VV hierzu. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Sozialministerium aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei der Entscheidung über die Zuwendungsgewährung werden insbesondere die unter II. genannten Kriterien berücksichtigt

IV. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- Gemeinden, Städte und Landkreise des Landes Baden-Württemberg.
- Sozialverbände, Wohlfahrtsverbände und andere Organisationen der Zivilgesellschaft. Eine positive Stellungnahme der jeweiligen Standortkommune ist erforderlich.

V. Finanzierungsart und zuwendungsfähige Ausgaben

Zur Teilfinanzierung eines Projekts kann ein Zuschuss mit einem Anteil von bis zu 80% an den zuwendungsfähigen Ausgaben als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung, begrenzt auf einen Höchstbetrag von 50.000 € im Einzelfall, bewilligt werden. Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung wird vorausgesetzt, dass mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben durch eigene Mittel des Trägers oder von kommunaler bzw. dritter Seite erbracht werden.

Projekte und Maßnahmen müssen spätestens am 01.06.2016 beginnen und innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Ein Projektbeginn vor Bewilligung ist nicht zulässig. Es können die zur Durchführung notwendigen Sach- und Personalkosten gefördert werden.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in Teilbeträgen und richtet sich grundsätzlich nach den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen.

Projekte, die bereits eine anderweitige Landesförderung erhalten, sind nicht förderfähig.

VI. Verfahren

Für die Antragstellung ist der beigefügte Bewerbungsbogen auszufüllen. Beizufügen ist ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan.

Anträge werden bis zum 29. Februar 2016 entgegengenommen.

Anträge sind zu richten an

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg
Referat 42 "Sozialer Arbeitsmarkt, Grundsicherung"
Dr. Christine Weber-Schmalzl
Schellingstraße 15, 70174 Stuttgart

Alternativ per Mail an: weber-schmalzl@sm.bwl.de.

Eine Entscheidung über die Förderung soll im März 2016 erfolgen.